

Reglement über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung

(Natur- und Landschaftsschutzreglement, NLR)

vom 29. Juni 2022



Gestützt auf Art. 18 ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 Planungs- und Baugesetz (PBG) erlässt der Stadtrat folgendes Reglement über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung.

PRÄAMBEL

Das NLR bezweckt die Unterschutzstellung folgender Natur- und Landschaftsschutzobjekte:

- Die Naturschutzobjekte der Stadt Bülach umfassen Trocken-, Feucht- und Kiesbiotop. Es handelt sich hauptsächlich um artenreiche Fromentalwiesen, Halbtrockenrasen und Amphibienlaichgebiete.
- Zu den Landschaftsschutzobjekten zählen Hecken, Ufergehölze sowie markante, einheimische Einzelbäume.

1. SCHUTZOBJEKTE

Die folgenden Objekte werden unter Schutz gestellt:

<u>Objekt Nr.</u>	<u>Objektbeschrieb</u>	<u>Lokalname</u>
10	Trockenbiotop	Schützenmatt
11	Trockenbiotop	Furtrain
12	Trockenbiotop	östlich Hörnlihof
13	Trockenbiotop	östlich Hörnlihof
14	Trockenbiotop	östlich Hörnlihof
15	Trockenbiotop, Waldsaum	nördlich Rischberghof
16	Trockenbiotop	Läubberg
17	Trockenbiotop	Alpen
18	Trockenbiotop	Trottenhalden
19	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden
20	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden
21	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden
22	Trockenbiotop	Ottenberg/Trottenhalden
23	Trockenbiotop, Feldgehölz	Loo
24	Trockenbiotop	Rüti
25	Trockenbiotop	Rüti
26	Trockenbiotop	Rotzibuech
27	Trockenbiotop	Lindirain/Hörnlihof
30	Feuchtbiotop	Grauenstein
40	Hochstammobstanlage	Heimgarten
50	Ufergehölz	Widstud
51	Ufergehölz	Frauenächer
52	Ufergehölz	In den Brücken



53	Ufergehölz	Im Gstötzt
54	Ufergehölz	Rietbach
60	Hecken	Trottenhalden
61	Hecke mit Bäumen	nördlich Bäretsmoos
62	Hecke mit Bäumen	Ridal
63	Hecke	westlich Chlingenhof
64	Hecke	nördlich Hörainhof
65	Hecke	Rotzibuech
66	Hecke	Böswisli
70	Linde	Wagenbrechistrasse
71	Linde	Mon Travail
72	Eiche	Schuemacher
73	Linde	Wibergstrasse
74	Eiche	Im Gstötzt
75	Spitzahorn	am Kirchhof
76	Esche	Poststrasse
77	Baumgruppe	Grabengasse
80	Lichter Wald	Petersboden
81	Auenartiger Wald	entlang SBB-Linie Bülach-Höri
90	Freifläche, Erholungsanlage	Lindenhof

2. SCHUTZZONEN

Die Schutzobjekte werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone: Trocken-, Feucht- und Kiesbiotop

Zone II Naturschutzumgebungszone: Pufferflächen

Zone IIIC Obstgartenschutzzone

Zone IV Waldschutzzone. Massgebend ist die einschlägige Waldgesetzgebung.

Ohne Schutzzonenzuteilung: Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, lichter Wald und Parkanlagen

Die Lage sowie die Grenzen und das Ausmass der Schutzgebiete sind aus den Übersichtsplänen (Nord und Süd) Mst. 1:15 000 sowie den Detailplänen (Anhang) ersichtlich, welche Bestandteile dieses Reglements sind.

3. SCHUTZZIELE

Generelles Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung der Schutzobjekte

- als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften
- als wesentliche Elemente der Landschaft



- als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere Feuchtbiootope wie Riedwiesen und Moore sowie Magerwiesen, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten usw. Ausserhalb bestehender Siedlungsbereiche sollen im Landschaftsbild möglichst wenige neue Bauten und Anlagen in Erscheinung treten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richten sich nach dem jeweils anzustrebenden Schutzziel.

Schutzzonenspezifisch werden zusätzlich folgende Schutzziele verfolgt:

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II, Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaften und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IIIC, Obstgartenschutzzone

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung der Hochstamm-Obstanlage in einem biologisch wertvollen Zustand und als prägendes Landschaftselement.

Zone IV, Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- Amphibienlaichgebiete, Auengewässer und wertvolle Gehölzstrukturen
- Hecken, **Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, lichter Wald**

Der Schutz der Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Einzelbäume und lichter Wald dient der langfristigen Erhaltung der Gehölzstrukturen als Lebensräume, Vernetzungs- und Landschaftselemente.

4. SCHUTZANORDNUNGEN

In den Schutz-zonen sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel der einzelnen Schutzobjekte unvereinbar sind; namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können. Ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.



4.1 In allen Schutzzonen sind verboten:

- a) Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art, ausgenommen im Rahmen des Unterhalts von Amphibienlaichgewässern;
- b) das Düngen und das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Pflanzenschutz und Düngergaben gemäss Pflegeplan für Obstbäume in der Zone IIIC). In den übrigen Zonen kann der Leiter Umwelt für Einzelstockbehandlungen Sonderbewilligungen für den Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erteilen. Vorbehalten sind die Pflegevorschriften gemäss nachfolgender Ziff. 6.
- c) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- f) das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

4.2 In den Zonen I, Naturschutzzone und II, Naturschutzumgebungszone sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- b) das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- c) Nutzung:
 - Zone I: Andere Nutzung als im Inventar vorgegeben
 - Zone II: Andere Nutzung als Streue- oder Magerwiese
- d) Beweidung: Die im Inventar als Weide bezeichneten Gebiete dürfen beweidet werden. Bei Magerwiesen ist die Nutzung des letzten Aufwuchses als Herbstweide bei günstigen Bodenverhältnissen ab 1. September bis spätestens 30. November erlaubt (keine Schafe und Pferde). Der Leiter Umwelt kann die Weidezeit im Einzelfall abweichend regeln.
- e) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- f) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- g) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- h) Nur Zone I: Das Betreten ausserhalb von markierten Wegen.

4.3 Schutzanordnungen Zone IIIC

In der Obstgartenschutzzone ist das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art bewilligungspflichtig. Die Düngung ist im Pflegeplan geregelt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung des Leiters Umwelt. Ein abgehender Baum muss zwingend durch einen neuen Hochstammbaum ersetzt werden;
- b) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser das Pflanzen von Hochstammbäumen und Hecken.



4.4 Schutzanordnungen Zone IV

Verboten sind:

- a) Waldnutzungen, die dem Schutzziel widersprechen
- b) Harte Bachverbauungen

4.5 Schutzanordnung für Hecken, Ufergehölze und Einzelbäume

Geschützte Hecken, Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Geschützte Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu erhalten.

5. UNTERHALT VON BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN

Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen der Raumplanungs- und Baurechtsgesetzgebung möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

6. PFLEGE

Die Natur- und Landschaftsschutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten.

Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Die Pflegemassnahmen für die Natur- und Landschaftsschutzobjekte sind im jeweiligen Objektblatt unter Pflegeplan des Inventars und im Naturschutzvertrag festgelegt.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Magerwiesen sind entsprechend dem festgelegten Schnittzeitpunkt zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Das Ausbringen von Düngemitteln ist untersagt.
- 6.2 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen bzw. zu nutzen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Das Ausbringen von Düngemitteln ist untersagt.
- 6.3 Feuchtbiotope: Die Gewässer sind periodisch und alternierend zu pflegen. Die Ufervegetation/Krautschicht ist jährlich und alternierend ab 15.06. bis 30.11. auf 2/3 der Fläche zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Gehölze (Waldrand, aufkommende Sträucher) sind periodisch zurückzudrängen.



- 6.4 Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie lichter Wald sind während der Vegetationsruhe periodisch, selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken gestattet.
- 6.5 Geschützte Einzelbäume und Baumgruppen, die alters- oder krankheitshalber gefällt werden müssen, sind durch einheimische, standortgerechte Arten zu ersetzen.
- 6.6 In der Obstgartenschutzzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen, soweit es die Sicherheit zulässt. Entstehende Lücken sind durch Hochstammobstbäume zu ersetzen.

Der Leiter Umwelt überwacht den Unterhalt und die Pflege der Schutzobjekte und trifft die notwendigen Anordnungen.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

7. ABGELTUNG VON LEISTUNGEN

Die Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

8. AUSNAHMEREGLUNG

Der Leiter Umwelt wird ermächtigt, bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei überwiegendem öffentlichen und/oder einem wissenschaftlichen Interesse, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorzusehen. Abweichungen vom NLR sind zu begründen.

9. STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet werden.



10. INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt die vom Stadtrat Bülach erlassene kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 2. Februar 1994.

11. RECHTSMITTEL

Gegen dieses Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Vom **Stadtrat Bülach** erlassen am:

29. Juni 2022

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(Beschluss Nr. 230)

Anhang: Detailpläne der Schutzobjekte

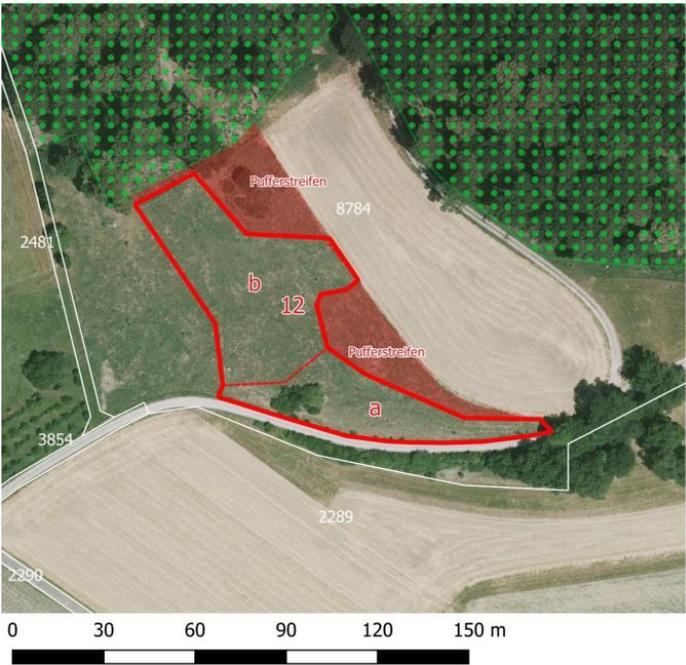
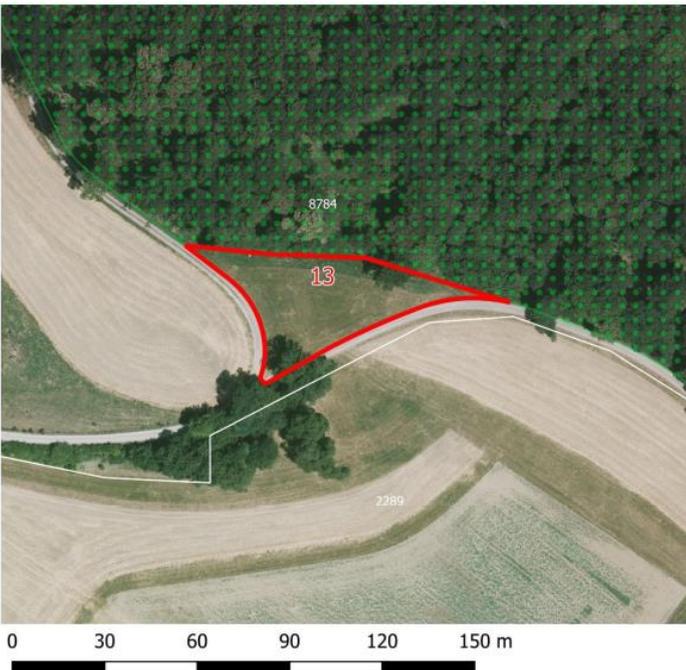


Anhang

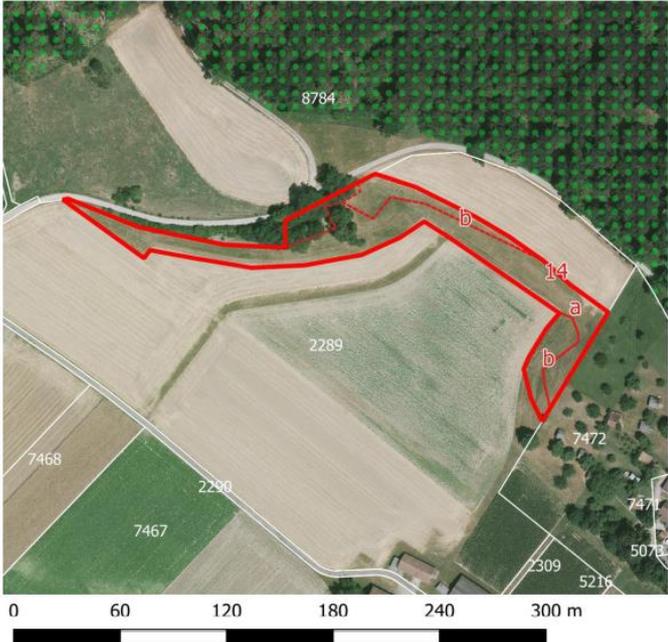
Detailpläne der Schutzobjekte

Objekt Nr.	Lokalname	Detailplan
10	Schützenmatt	 <p data-bbox="730 1097 925 1131">Pufferstreifen: 5 m</p> <p data-bbox="1289 1149 1428 1182" style="text-align: right;">Fläche 22 a</p>
11	Furtrain	 <p data-bbox="715 1848 1236 1915">Aufgrund der Übersichtlichkeit wurden nicht alle Teilflächen dargestellt.</p> <p data-bbox="1289 1933 1428 1966" style="text-align: right;">Fläche 70 a</p>

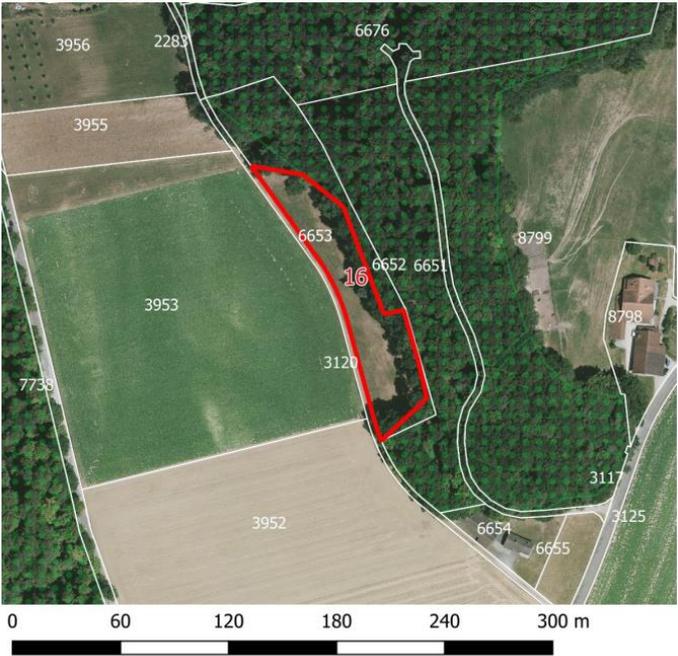


12	östlich Hörnlihof	 <p>a) Halbtrockenrasen (beweidet) b) Magerweide mit Aufwertungspotenzial</p> <p style="text-align: right;">Fläche 39 a</p>
13	östlich Hörnlihof	 <p style="text-align: right;">Fläche 18 a</p>

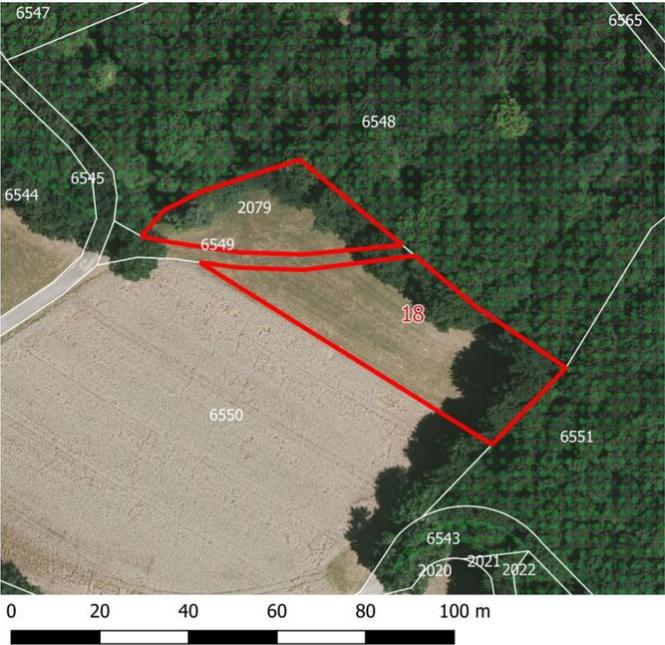


14	östlich Hörnlihof	 <p>a) Grasreicher Halbtrockenrasen b) Fromentalwiese</p> <p style="text-align: right;">Fläche 73 a</p>
15	nördlich Rischberghof	 <p style="text-align: right;">Fläche 25 a</p>



16	Läubberg	 <p style="text-align: right;">Fläche 41 a</p>
17	Alpen	 <p style="text-align: right;">Fläche 10 a</p>



18	Trottenhalden	 <p style="text-align: right;">Fläche 22 a</p>
19	Ottenberg/Trottenhalden	 <p style="text-align: right;">Fläche 16 a</p>

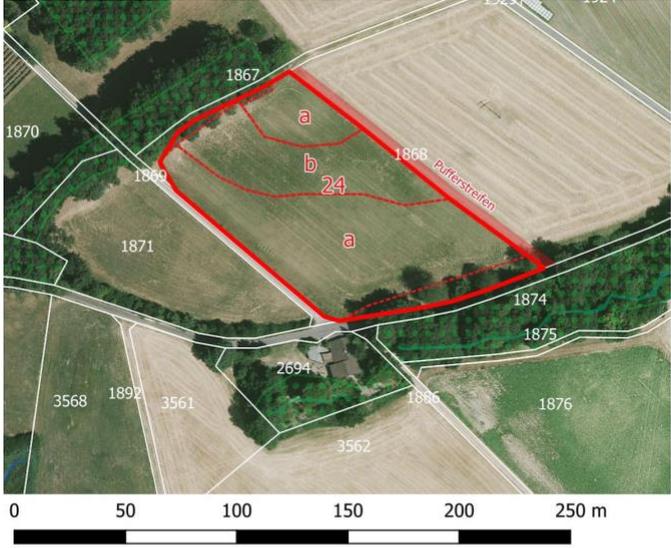
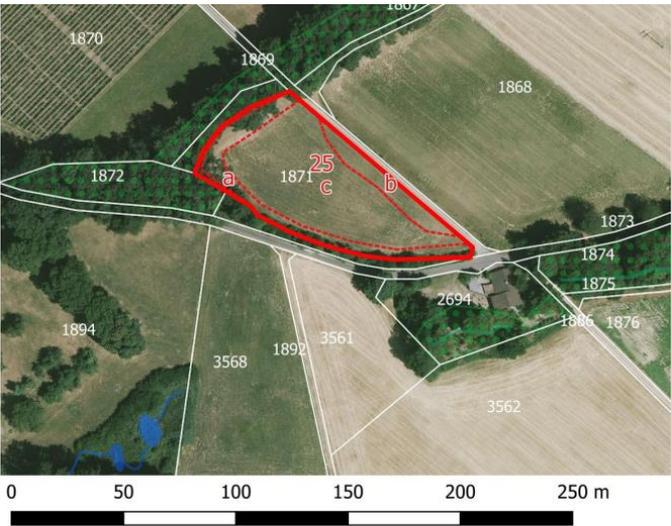


20	Ottenberg/Trottenhalden	 <p style="text-align: right;">Fläche 23 a</p>
21	Ottenberg/Trottenhalden	 <p>a) Artenreiche Fromentalwiese b) Grasreicher, artenarmer Halbtrockenrasen</p> <p style="text-align: right;">Fläche 61 a</p>

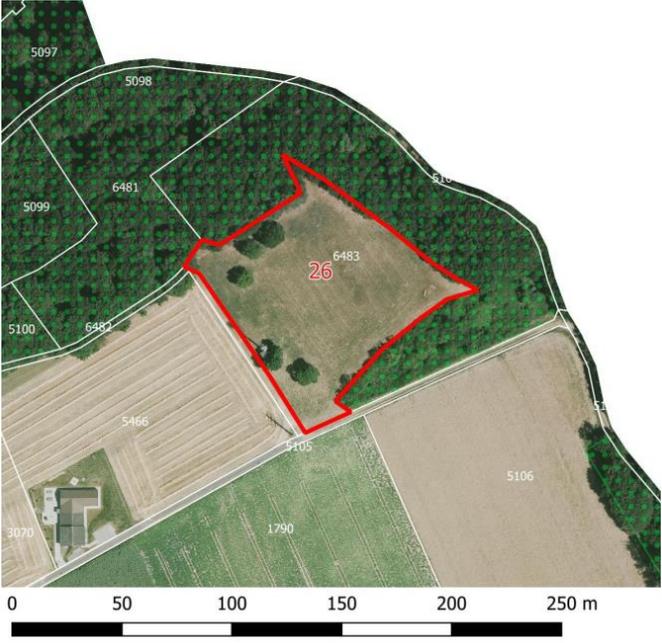
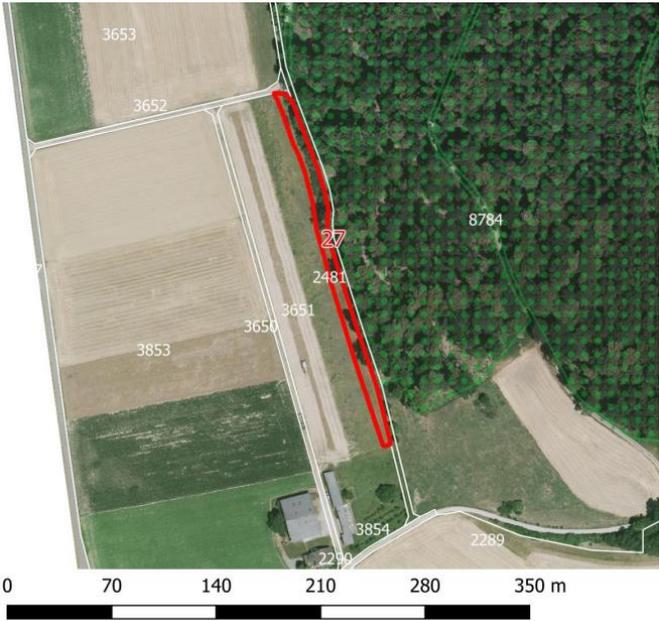


22	Ottenberg/Trottenhalden	 <p data-bbox="1289 943 1428 972">Fläche 19 a</p>
23	Loo	 <p data-bbox="683 1624 1252 1724">a) Mosaik aus Fromentalwiese und grasreicher Halbtrockenrasen b) Aufkommende Saumgesellschaft</p> <p data-bbox="1289 1753 1428 1783">Fläche 56 a</p>

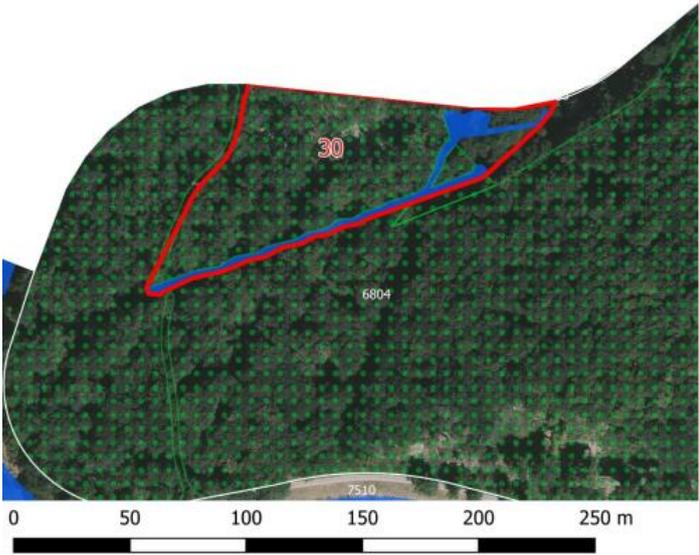
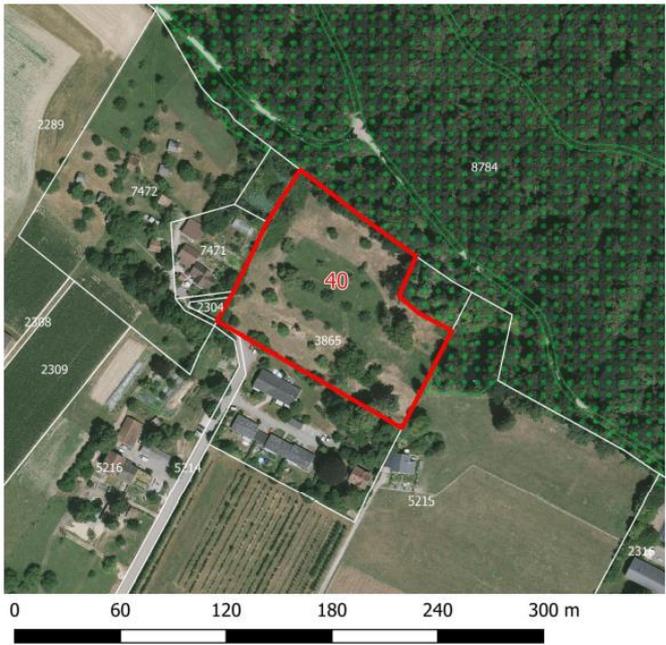


24	Rüti	 <p>Pufferstreifen: 5 m a) Artenreicher Halbtrockenrasen mit Übergang zur Fromentalwiese b) Artenreiche Salbei-Fromentalwiese</p> <p style="text-align: right;">Fläche 100 a</p>
25	Rüti	 <p>a) Artenarme Fromentalwiese b) Grasreicher Halbtrockenrasen mit Übergang zu artenreichem Halbtrockenrasen c) Fromentalwiese</p> <p style="text-align: right;">Fläche 47 a</p>



<p>26</p>	<p>Rotzibuech</p>	 <p>Fläche 74 a</p>
<p>27</p>	<p>Lindirain/Hörnlihof</p>	 <p>Fläche 20 a</p>

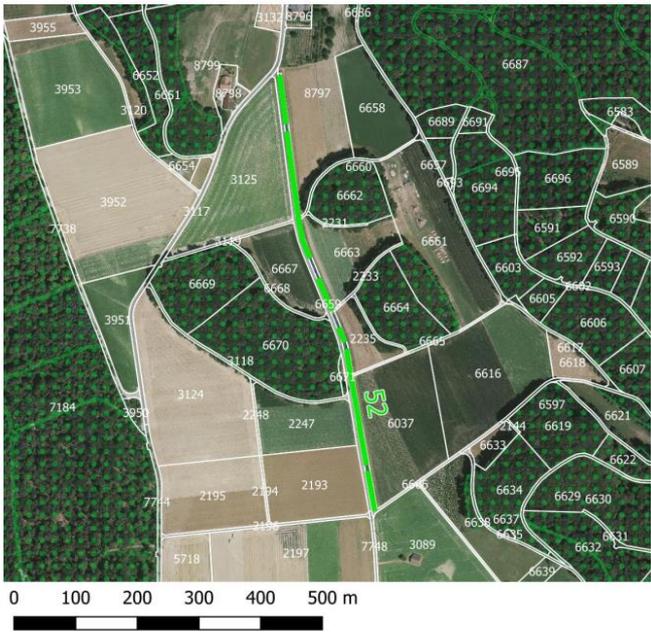


30	Grauenstein	 <p style="text-align: right;">Fläche 75 a</p>
40	Heimgarten	 <p style="text-align: right;">Fläche 102 a</p>



50	Widstud	 <p>Länge 309 m</p>
51	Frauenächer	 <p>Länge 154 m</p>



52	In den Brücken	 <p>Länge 567 m</p>
53	Im Gstötzt	 <p>Länge 203 m</p>

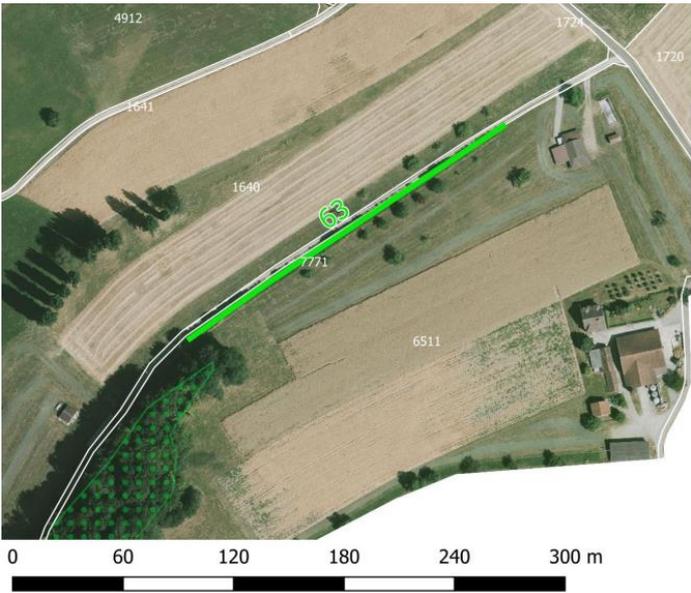


54	Rietbach	 <p>Länge 1547m</p>
60	Trottenhalden	 <p>Länge 59 m</p>



61	nördlich Bäretsmoos	 <p data-bbox="687 972 871 1003">Länge 108 m</p>
62	Ridal	 <p data-bbox="687 1700 871 1731">Länge 179 m</p>

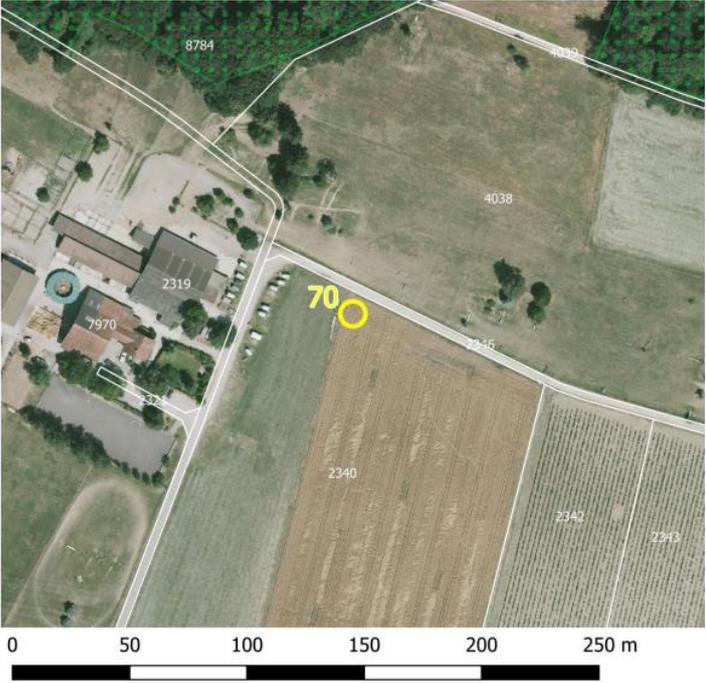


<p>63</p>	<p>westlich Chlingenhof</p>	 <p>Länge 206 m</p>
<p>64</p>	<p>nördlich Hörainhof</p>	 <p>Länge 72 m</p>



65	Rotzibuech	 <p>Länge 104 m</p>
66	Böswisli	 <p>Länge 188 m</p>

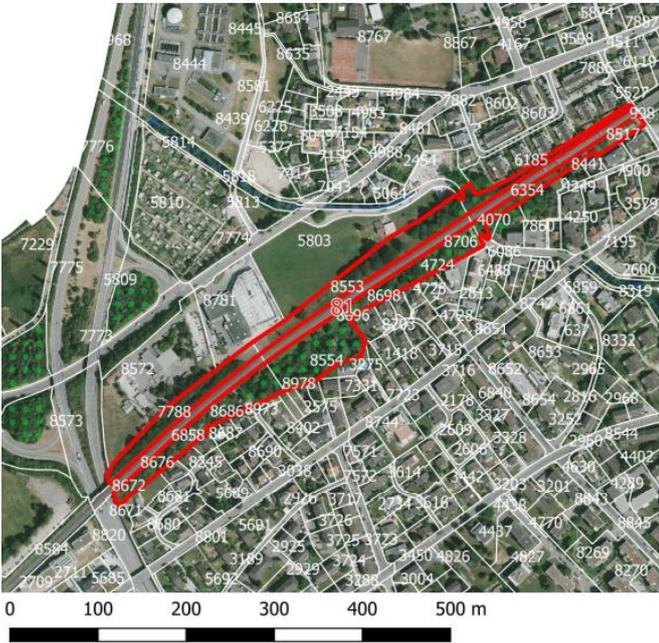


70	Wagenbrechstrasse	 <p>An aerial photograph showing a residential and agricultural area. A road, labeled '70' in a yellow circle, runs diagonally from the top right towards the bottom left. To the left of the road is a residential complex with buildings, a swimming pool, and a tennis court. Parcel numbers visible include 8784, 4038, 2319, 7970, 2340, 2342, and 2343. A scale bar at the bottom indicates distances from 0 to 250 meters.</p>
71	Mon Travail	 <p>An aerial photograph showing a rural area with large agricultural fields. A road, labeled '71' in a yellow circle, runs vertically through the center. A small residential building is located near the road. Parcel numbers visible include 2197, 2241, 2200, 3688, 2185, 8526, 3877, 5111, 6033, 6967, and 6142. A scale bar at the bottom indicates distances from 0 to 250 meters.</p>



76	Poststrasse	
77	Grabengasse	



80	Petersboden	 <p>Länge 146 m</p>
81	entlang SBB-Linie Bülach-Höri	 <p>Fläche 282 a</p>

